

# **Satzung des Vereins „Naturkindergarten Satrup e. V.“**

## **§1**

### **Name und Sitz des Vereins**

- 1.) Der Verein führt den Namen "Naturkindergarten Satrup e. V.", und hat seinen Sitz in Mittelangeln.
- 2.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

- 1.) Der Verein ist Träger des Naturkindergartens, der ein alternatives Kindergartenangebot für die Gemeinde Mittelangeln ist.
- 2.) Er ist für alle finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Belange zuständig.
- 3.) Der Verein ist eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Organisation.
- 4.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 5.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verwendet keine Mittel unmittelbar oder mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mittelangeln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§3**

### **Mitgliedschaft**

- 1.) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2.) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende erklärt werden.
- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§4**

### **Mitgliedsbeitrag**

Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§5**

### **Organe des Vereins**

- 1.) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie treten mindestens einmaljährlich zur Mitgliederversammlung, möglichst im 1. Quartal, zusammen. Die

Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich einberufen worden ist. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.

2.) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Wahl des Vorstandes, die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Kalenderjahr und besondere Vorkommnisse, die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes durch die Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, die Aussprache und Beschlussfassung zu allen den Verein betreffenden Anliegen und Belangen, soweit sie nicht zu den laufenden Aufgaben des Vorstandes gehören.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3.) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

## **§6**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in. Als Beisitzer fungieren Kraft ihres Amtes die Erzieherinnen und ein/eine oder mehrerer Beisitzer/Beisitzerin(nen), der/die durch die Mitgliederversammlung gewählt wird/werden. Diese/dieser Beisitzer/in(nen) gehört/gehören weder dem pädagogischen Personal an noch ist/sind sie/er Elternteil(e) oder Vormund/Vormünder eines betreuten Naturkindergartenkindes.

Der 1. Vorsitzende ist zur Vertretung des Vereins i. S. d. § 26 BGB berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins zuständig, und zwar im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung erteilten Beschlüsse und Vollmachten. Der/die Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte aller Beschäftigten und Vertragspartner für den Anstellungsträger.

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung der Gründungsmitglieder beschlossen, die am 24.09.1997 in Satrup stattgefunden hat.

Satzungsänderung nach Beschluss in der Mitgliederversammlung am 09.06.2021.